Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2217.) **Patent über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841. wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. D. d. den 6. November 1841.**

Erweiterung dieses Beschlusses durch den Bundestagsbeschluß v. 12 März 1857 publ. durch Patent v. 4 Mai 1857. GS. pro 1857 Pag. 426.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen in der 10ten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 22. April c. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalichen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;
2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt;
3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;
4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne

(Ausgegeben zu Berlin am 27. Dezember 1841.)

ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen, so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch, mit Hinweisung auf die §§. 32. 33. 34. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. (Gesetzsammlung Seite 165.), durch welche die nähere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeschlusse aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Unsere Staaten bereits im Voraus erfolgt ist, zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bund gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich, nach Maaßgabe des §. 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1837., danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Sanssouci, den 6. November 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. v. Rochow. Eichhorn. Maltzan.

(Nr. 2218.) Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend. Vom 13. November 1841.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennnen gegeben haben, die nach §. 4. des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Kurhessen andererseits vom 25. August 1831., und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur 2ter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835. und vom 2. Januar 1836., so wie nach dem Vertrage vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, bestehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den Kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zoll-Tarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Gültigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von diesem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus ersterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.;

b) der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 7.;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht

macht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3. des Vertrages vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Taback nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Taback, aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Übergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Übergangs-Abgaben vom Wein und Taback mit den Kurfürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4. des eben gedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren,

2. we-

2. wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
   b) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner
   c) wegen des Besuches der Messen und Märkte,
4. wegen der Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schiffahrts-Betriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollkartel vom 11. Mai 1833. in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1. Januar 1842. an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maaßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenz-Zollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart, und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Aus-

 nahme

nahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereines durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853. mit der Maaßgabe festgesetzt, daß wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

(Nr. 2219.) Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg. Vom 13. November 1841.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem Vertrage vom heutigen Tage über die Anschließung der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt besteht, zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beider-

sei-

seitigen Gebieten, weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Höchst Ihrem Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur 2ter Klasse des Kurhessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen wollen, gleichzeitig mit dem Anschlusse der Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, daselbst eine Gleichstellung der Besteuerung des inländischen Branntweins mit der in Preußen gesetzlich bestehenden bewirken.

Demgemäß werden Höchstdieselben von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an, in der Grafschaft Schaumburg die bisher daselbst bestandene Besteuerung des inländischen Branntweins aufheben, und dagegen eine Branntweinsteuer nach Maaßgabe der in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, wie solche im Kurhessischen Kreise Schmalkalden bereits eingeführt ist, erheben lassen.

Zu diesem Zwecke werden Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen die im Kreise Schmalkalden dermalen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins, über die Kontrolirung und Erhebung dieser Steuer, so wie über die Bestrafung der Steuer-Kontraventionen, imgleichen die sonst von den Steuerpflichtigen zu befolgenden Vorschriften, auch für die Grafschaft Schaumburg publiziren und von dem gedachten Zeitpunkte ab in Anwendung setzen lassen.

Artikel 2.

Etwaige Abänderungen der betreffenden Gesetzgebung in Preußen, welche der Übereinstimmung wegen auch in der Grafschaft Schaumburg eintreten müßten, bedürfen der Zustimmung der Kurfürstlichen Regierung.

Artikel 3.

Die Einrichtung der Verwaltung, namentlich die Errichtung der Steuerstellen und Rezepturen, und die Instruirung der zur Steuer-Erhebung und deren Beaufsichtigung von der Kurfürstlichen Regierung anzustellenden oder damit zu beauftragenden Beamten, so wie die von der Ober-Zolldirektion zu Cas-

 sel

sel ausgehende obere Leitung des Dienstes, werden nach Maaßgabe der für diesen Dienst im Kreise Schmalkalden bereits angenommenen leitenden Grundsätze erfolgen.

Artikel 4.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird gegenseitig bei dem Verkehr mit Branntwein weder eine Rückerstattung der Steuer geleistet, noch eine Übergangs-Abgabe erhoben werden, vielmehr völlige Freiheit eintreten.

Nicht minder wird zwischen Preußen und Kurhessen in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntweinsteuer und der Übergangs-Abgabe von vereinsländischem Branntwein Statt finden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 5.

Der über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers und die Gemeinschaftlichkeit der Steuer davon, am 12. Mai d. J. zwischen Preußen und Kurhessen abgeschlossene Vertrag, wird hierdurch seinem ganzen Inhalte nach auch auf die Grafschaft Schaumburg ausgedehnt.

Artikel 6.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher gleichzeitig mit dem Vertrage über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird derselbe als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, verlängert angesehen.

Gegenwärtiger Vertrag wird unverweilt den hohen kontrahirenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend unter Nr. 2218. und Nr. 2219. abgedruckten Verträge hat am 24. Dezember 1841. zu Berlin Statt gefunden.
